

Nr. 109/2018

Interpellation Ercolani: Löhne von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern

Eingang: 8. März 2018

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Einleitung

Der Interpellant äussert sich in seiner Interpellation besorgt über die Nichteinhaltung der Lohnvorgaben durch Gesamtarbeitsverträge (GAV). Als Mitglied der Bürgerrechtskommission stelle er immer wieder fest, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die den Schweizer Pass beantragen, Löhne angeben, die vermuten lassen, dass diese nicht GAV-konform seien. Dieser Umstand sei insbesondere für Personen, die Sozialhilfe beziehen und vielfach schutzlos seien, eine Katastrophe.

Der Interpellant will wissen, ob bei den Abklärungen von Sozialhilfebezug oder Einbürgerungen die Lohnangaben auch auf GAV-Konformität überprüft werden, ob die betroffenen Personen bei Verdacht auf Lohndumping darauf aufmerksam gemacht werden oder künftig darauf hingewiesen werden können, dass es paritätische Berufskommissionen gibt, an die sie sich wenden können.

Der Gemeinderat bezieht sich bei der Beantwortung der Fragen ausschliesslich auf die Erfüllung der Aufgaben durch die Sozialdienste Kriens. Die Bürgerrechtskommission kann die GAV-Konformität von Arbeitsverträgen in eigener Kompetenz überprüfen.

Zu den Fragen

1. Werden Lohnangaben bei Abklärungen von Sozialhilfebezug oder Einbürgerungen auch auf GAV Konformität geprüft?

Aktuell werden Lohnangaben im Verdachtsfall einer Überprüfung unterzogen. Die für eine generelle Überprüfung von Arbeitsverträgen und Lohnangaben notwendigen Strukturen und Kompetenzen werden aktuell geschaffen (siehe Antwort zu Frage 3).

2. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist es möglich, dass bei Verdacht auf Lohndumping Anwärtnerinnen und Anwärtner für den Schweizer Pass oder Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger darauf aufmerksam gemacht werden?

Die Sozialdienste Kriens sind daran, ihre Strukturen neu zu organisieren. Es ist unter anderem vorgesehen, das Controlling und die Subsidiaritätsprüfung zu verbessern. Es soll damit insbesondere intensiver geprüft werden, ob die sozialhilfebeziehenden Menschen anderweitige Ansprüche geltend machen können, mit denen sie die Abhängigkeit von Sozialhilfe minimieren oder gar ausschliessen können. Dazu gehört insbesondere die Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche (AVIG-, AHV-, IV-, EL- und HL-Leistungen) aber auch eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsverträge auf ihre Rechtsgültigkeit bzw. auf ihre GAV-Konformität.

Ob sich die Sozialdienste die Kompetenzen zur Beurteilung von Arbeitsverträgen selber aufbauen oder auf die Fachkompetenz anderer Organisationen, etwa von Gewerkschaften oder von paritätischen Berufskommissionen, zurückgreifen, muss noch geklärt werden.

4. Besteht die Möglichkeit bei Verdacht Personen darauf aufmerksam zu machen, dass es paritätische Berufskommissionen gibt, an die sie sich wenden können?

Äussert die sozialhilfebeziehende Person einen Verdacht oder ergibt die Überprüfung einen entsprechenden Verdacht, wird die betroffene Person darauf aufmerksam gemacht und nötigenfalls angewiesen, ihre Rechte bei den zuständigen Stellen überprüfen zu lassen und nötigenfalls durchzusetzen.

Kriens, 13. Juni 2018